

V.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 2. April 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat benutz die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu folgenden Mittheilungen und Anträgen:

I. Bericht der Militair-Deputation — Vorschläge, die bei der Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen betreffend.

Wenn die Militair-Deputation die seit der letzten Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft verflossene kurze Frist nicht unbenutzt gelassen, um sich über diesen Gegenstand zu Vorschlägen der von dem Senate in seiner Schlußerklärung vom 26. März d. J. empfohlenen Art zu vereinigen, so kann Er das nur dankbar anerkennen.

Indem Er diesen Bericht daher in der Anlage A. der Ehrliebenden Bürgerschaft Anlage A. zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt, bezweifelt er nicht, daß die in dieser wichtigen Angelegenheit vorliegende Hauptfrage in Folge der heutigen Berathungen und Beschlußnahmen ihre endliche Erledigung finden werde.

II. Weiter: Regulirung der Zollverhältnisse in Begesack und Bremerhaven.

Die Acciseeinrichtung für Bremerhaven ist in Folge einer am 29. December vorigen Jahres zwischen dem Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarung

Anlage B.

für die ersten drei Monate des gegenwärtigen Jahres verlängert worden. Obgleich nun der über eine weitere Regulirung der Zollverhältnisse in Begeßack und Bremerhaven erwartete Deputations-Bericht in diesen Tagen erfolgt ist, und der Senat denselben beifommend unter Anlage B. der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mittheilt, so hat die Deputation bei Einreichung desselben jedoch anheim gegeben, die für Bremerhaven bestehende Acciseeinrichtung noch für weitere drei Monate zu verlängern, da, wenn die in solchem Berichte enthaltenen Vorschläge auch von Rath und Bürgerschaft genehmigt werden sollten, die Ausführung derselben doch noch mehrere mit einigem Zeitaufwande verknüpften Vorarbeiten erfordern würde. Unter Anerkennung der Richtigkeit dieser Bemerkung trägt der Senat daher auf weitere dreimonatliche Verlängerung der gedachten Einrichtung an.

Unter wiederholter Erinnerung an die noch rückständigen Erklärungen der Ehrliebenden Bürgerschaft über mehrfache zu gemeinsamer Berathung vorliegenden Gegenstände, wünscht der Senat derselben auch zu ihren heutigen Verhandlungen des Höchsten segensreichen Beistand.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Eöbliche Bürgerschaft giebt ihre heutige Erklärung dahin ab:

Zu I. Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes,

schließt Sie sich dem von dem Hochweisen Rath ausgesprochenen Danke an die Militair-Deputation für die beschleunigte Berathung des ihr Aufgetragenen, und für die in Folge davon mitgetheilten ausführlichen Vorschläge gerne an.

Sie erklärt sich im Allgemeinen mit den in dem Berichte enthaltenen Vorschlägen dahin einverstanden, daß Sie solche unter folgenden Modificationen und Zusätzen annimmt:

- 1) daß die Zeit der Wehrverpflichtung statt vorgeschlagener fünf Jahre auf drei Jahre beschränkt werde, und zwar von dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige sein 20^{tes} Jahr vollendet, bis zum Anfang desjenigen, in welchem derselbe sein 23^{tes} Jahr vollendet;
- 2) daß die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht besonders, wie unter §. 4 erwähnt, sondern zusammen ausloosen;
- 3) daß die in die Ersatzmannschaft persönlich eingetretenen Wehrpflichtigen berechtigt sind, von dem Dienst in der Bürgerwehr für immer befreit zu sein und zu bleiben;
- 4) daß

- 4) daß der Militair-Deputation zur Berathung und Berichtserstattung empfohlen werde, welchen disciplinarischen Bestimmungen die in der Ersatz- und Reserve-Mannschaft Dienenden zu unterwerfen sein werden;
- 5) daß die genannte Deputation ebenfalls darüber berathe und berichte, in wiefern die Anwerbung der Urlaubsmannschaft zu befördern und zu erleichtern sei;
- 6) daß die jetzt zwischen Rath und Bürgerschaft zu vereinbarenden Bestimmungen einer Revision gegen Ablauf von drei Jahren unterzogen werden.

Unter diesen Voraussetzungen will Sie die Militair-Deputation zur Ausführung des nach den Vorstehenden durch den Beitritt des Senats zu Vereinbarenden ihrerseits ermächtigen.

Zu Mitgliedern der vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Stellvertretungs-Deputation hat die Bürgerschaft aus ihrer Mitte erwählt:

- 1) Herrn Doctor Bredenkamp,
- 2) Herrn Alstermann Walte,
- 3) Herrn Wilhelm Schrader,
- 4) Herrn Friedrich Winkelmann.

Zu II. Bremerhaven,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht, setzt aber ihre Erklärung für heute aus, indem Sie zugleich die beantragte Prolongation der für Bremerhaven und Vegesack bestehenden Acciseeinrichtung auf drei Monate, bis Ende Juni d. J., genehmigt.

III. Surrogationen

bei dem Tilgungsfond,

hat Sie an die Stelle des um seine Entlassung nachgesucht habenden Herrn Alstermann Heye wieder erwählt:

Herrn Alstermann C. A. Gildemeister,

und für diesen letztern, in Folge seiner Erwählung zum Alstermann:

Herrn Christian Abraham Heineken.

Schließlich ersucht die Bürgerschaft um schnelle Förderung des Abdrucks des heutigen Bürger-Convents-Protocolls, und behält sich ihre weiteren Erklärungen über noch rückständige anderweitige Verhandlungs-Gegenstände zu einem folgenden Convente vor, unter dem Wunsche ferneren Gedeihens unsers Freistaats.

Schluß=Antwort des Senats.


~~~~~

Auf die heutige Erwiederung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt sich der Senat:

### Zu I. Ausführung des Wehrpflichtigkeits=Gesetzes und deren Erleichterung,

den desfallsigen Vorschlägen der Militair-Deputation wie den sämmtlichen deshalb von der Bürgerschaft gewünschten Modificationen und Zusätzen beistimmend. In Gemäßheit dieses Resultats wird Er das deshalb weiter Erforderliche bekannt machen und verfügen.

Die zu der Stellvertretungs-Deputation von der Bürgerschaft Erwählten bestätigend, hat der Senat zu seinen Commissarien bei derselben die Herren Senatoren Witte und Duckwig bestellt.

### Zu II. Weitere Regulirung der Zollverhältnisse in Vegesack und Bremerhaven.

Die angetragene Verlängerung der daselbst bestehenden Acciseeinrichtung bis Ende Juni dieses Jahres findet sich durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Indem der Senat

### zu III. Surrogationen,

die bei der Deputation für den Tilgungsfond vorgenommenen bestätigt und den baldigen Abdruck des heutigen Convents-Protocolls zusichert, entläßt Er auch heute die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten Wünschen für das fortdauernde Wohl unsers Freistaats.

**Anlage A.**  
zum Antrage des Senats.

## Bericht der Militair-Deputation.

### V o r s c h l ä g e ,

die bei der Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes  
zu gewährenden Erleichterungen  
betreffend.

In Gemäßheit des der Militair-Deputation im letzten Convente von 26. v. M. erteilten Auftrags giebt sie, um bei der Wehrpflicht die möglichsten Erleichterungen eintreten zu lassen, folgende Festsetzungen anheim:

1) Die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung soll dormalen nur für die Ersatzmannschaft und Reserve Statt finden, und für die Completirung des Friedensbestandes des Contingents selbst, die Werbung ferner fortgesetzt werden.

2) So lange daher Friede bleibt oder sonst eine vollständige Aufstellung nicht erforderlich ist, werden die Wehrpflichtigen dem Corps des geworbenen Stammes überall noch nicht einverleibt, sondern bleiben abgesondert für sich, haben somit den Garnisonsdienst noch überall nicht zu versehen.

Wenn aber ein Auszug des Contingents in Folge einer Aufforderung des Bundes oder zu einem Uebunslager erforderlich ist, wird die etwa an dem bundesgesetzlichen Bestand des Contingents noch fehlende Anzahl aus der Ersatzmannschaft ergänzt.

3) Zum Behuf der Bereithaltung der Ersatzmannschaft und Reserve muß unter sämtlichen Wehrpflichtigen der fünf an der Reihe stehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen werden, um die Reihenfolge derer, die erforderlichen Falls eintreten müssen, festzusetzen.

Zu dem Ende wird eine Aufforderung an alle, die es betrifft, erlassen werden müssen, sich selbst oder resp. durch ihre Angehörigen innerhalb einer bestimmten kurzen Frist in die Listen eintragen zu lassen.

Den sich Meldenden soll aber zugleich eröffnet werden, daß alle in den Jahren der Wehrpflicht Stehenden, die sich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritt melden und diensttüchtig befunden werden, die nämlichen Vortheile an Handgeld,

Gratification u. s. w., welche der Urlaubmannschaft zugesichert worden, gegen Uebernahme der nämlichen Verpflichtungen genießen sollen, daß aber diejenigen, die von diesem Erbieten keinen Gebrauch machen, wenn sie das Loos demnächst trifft, auf diese Vergütungen keinen Anspruch haben. Wenn sich mehr solcher Freiwilligen melden, als erforderlich sind, so haben die zuerst sich Meldenden den Vorzug.

4) Gleichzeitig wird einige Wochen später zur Vornahme der Ausloosung ein Termin angesetzt werden. Es wird dabei nach Vorschrift des Gesetzes verfahren, und geschieht sie daher bei Jahrgängen und von den Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets besonders.

5) Nach der Loosung haben diejenigen, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung Anspruch machen, ihre Reclamation in einer kurzen Frist einzubringen.

6) Es soll aber einstweilen nur die für die eigentliche Ersatzmannschaft erforderliche Anzahl (etwa 80 Mann) einberufen werden, und haben daher nur die zum Dienst tüchtig Befundenen, welche in ihrem Jahrgange die ersten Nummern gezogen haben, sich bis zu dieser Zahl, auf welche die oben unter 3 gedachten Freiwilligen abgerechnet werden, zu stellen. Alle übrigen bleiben zwar in ihrer Nummernreihe als verpflichtet stehen, können aber bis zu weiterer Aufforderung noch zurückbleiben.

7) Die Einberufenen werden ausgerüstet und bekleidet, aber abgesondert von der geworbenen Stamm-Mannschaft durch geeignete Militairpersonen in den Waffen geübt. Die Militair-Deputation wird jedoch darauf zu halten haben, daß durch die Dauer dieser Uebungen und die dafür zu wählende Tageszeit die junge Mannschaft so wenig, als es mit dem Zwecke irgend verträglich ist, in ihren eigenen Geschäften oder Betrieben gestört werde.

8) Im Uebrigen können sie ganz in ihren bürgerlichen Verhältnissen und somit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben, auch werden sie, wenn die Zeit der Waffenübungen vorüber ist und es sonst die Umstände erlauben, beurlaubt werden können.

Die Deputation hofft, daß durch diese einfachen Bestimmungen die Beschwerde derer, die etwa das Loos treffen möchte, in einer Weise erleichtert werden wird, daß sie bei der zu hoffenden Fortdauer des Friedens leicht zu tragen ist, wogegen, wenn kriegerische Verhältnisse die unvermeidliche Nothwendigkeit eines wirklichen Eintritts in den Dienst erheischen sollte, jeder sich gewiß gern und willig dem unterziehen wird, was Pflicht und Ehre ihm auferlegt.

Sollte eine Vereinigung von Rath und Bürgerschaft darüber Statt finden, so empfiehlt es sich, sofort auch die gemeinschaftliche Stellvertretungs-Deputation anzuordnen, damit diese gleichzeitig in Thätigkeit treten kann.

**Anlage B.**  
zum Antrage des Senats.

**Deputations = Bericht,**  
**die weitere Regulirung der Zollverhältnisse**  
**in Vegesack und Bremerhaven**  
betreffend.

Auf Veranlassung des im Convente vom 28. Febr. v. J. vorgelegten Berichts über die Accise und Seeschiffahrts-Abgaben, wurde beschossen, durch die Deputation beim Bremerhaven die weitere Regulirung des Verzollungswesens in Bremerhaven und Vegesack, so wie die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, einer nähern Erörterung unterziehen und darüber berichten zu lassen, welchem Auftrage die Deputation nachstehend Folge zu leisten sich beehrt.

Die ihr gestellte Aufgabe umfaßt nun zwar die Zollverhältnisse sowohl in Vegesack, als in Bremerhaven; eine genauere Prüfung aller dabei in Frage kommenden Rücksichten hat indeß bei ihr die Ueberzeugung festgestellt, daß eines Theils die Gründe, welche eine nähere Feststellung und anderweitige Normirung der Zollverhältnisse in Bremerhaven, dem eigentlichen Centralpuncte des Bremischen Seehandels, zweckmäßig mögen erscheinen lassen, nur in sehr bedingter Maaße auf den Verkehr in Vegesack Anwendung leiden und andern Theils die eigenthümlichen Verhältnisse und die örtliche Lage dieses Platzes der Ausdehnung der für Bremerhaven von ihr vorzuschlagenden Einrichtungen auf Vegesack so mannigfache Schwierigkeiten in den Weg legen, daß sie sich zu dem Antrage veranlaßt sieht, für jetzt wenigstens keine Veränderungen mit dem dort bestehenden Verzollungswesen vorzunehmen und die nähere Regulirung nur auf Bremerhaven zu erstrecken.

Am letztern Orte ist bisher bekanntlich nur der Bremische Eingangszoll für die daselbst eingeführten Seegüter erhoben worden, die Waarenversendung von dort aus aber dadurch begünstigt gewesen, daß dieselbe keinem Ausgangszolle unterzogen war, und somit die Waarenversendung vortheilhafter von da aus als von Bremen betrieben werden konnte. Ein durchgreifender Grund für diese Bevorzugung ist nicht vorhanden und eben so wenig dürfte in der Localität Bremerhavens ein Hinderniß liegen, einen daselbst einzuführenden Ausfuhrzoll zu controlliren, da alles was dort zu Wasser exportirt wird die Schleuse, was zu Lande ausgeht die Prahmfähre oder das Chausseehaus, immer also einen Posten passieren muß, wo die Ablieferung der Ausfuhr-Accisen ohne irgend erhebliche, bei Annahme des Vorschlags durch die Deputation näher zu regulirende Unkosten, geschehen könnte.

Nach einer solchen Ausdehnung des hiesigen Ausfuhrzolles auf alle auch aus Bremerhaven exportirten Güter und Waaren, würden daher alle dort, sei es flußwärts oder landwärts ausgeführten Waaren den hieselbst bestehenden Ausfuhrzoll erlegen, so wie alle seewärts für Bremerhaven einkommende Güter auch ferner wie bisher schon, den Eingangszoll zu bezahlen haben, mit alleiniger Ausnahme:

- a) der vermöge bestehender Anordnungen von Ein- und Ausgangszöllen befreiten Artikel; Korn, Mehl, Schlachtvieh, frisches, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, wenn sie für die Consumtion am Orte oder zu Schiffsproviand bestimmt sind;
- b) derjenigen Güter, welche ohne ans Land gebracht zu werden im Havensbassin selbst zum Weitertransporte von Bord zu Bord übergeladen werden;
- c) derjenigen Güter, welche über See angekommen zur Wiederausfuhr über See bestimmt, die abgabenfreie Lagerung ordnungsmäßig nachgesucht und erhalten haben, und demnächst binnen der festgesetzten Frist wirklich wieder reexportirt worden sind.

Zum Behuf der Controlle dieser Verzollungen und zu Sicherstellung des ordnungsmäßigen Ganges derselben dürften aber unter Berücksichtigung aller bei uns vorwaltenden Verhältnisse die nachstehenden Maaßregeln sich empfehlen.

Um das ganze Verzollungsgeschäft auf einen Punkt zu vereinigen, dessen Handhabung zu vereinfachen und eine leichtere Uebersicht und Controlle über dasselbe zu gewähren, müßte die Declaration und Verzollung der in Bremerhaven ein- oder auszuführenden Güter, soweit dieselben dem Vorstehenden zufolge der Ein- oder Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, regelmäßig nur an dem hiesigen Hauptzollamte, der Accise-Kammer und nach den für diese bestehenden Einrichtungen und Anordnungen vorgenommen werden. Bei dem Zollbureau in Bremerhaven, welchem es vorzugsweise obliegen würde, die gehörige Berichtigung dieser Ein- und Ausgangszölle zu überwachen, würde daher in der Regel eine Berichtigung dieser Zollabgaben nicht stattfinden, und nur ausnahmsweise eine solche dort zulässig sein für Getreide, Nutz- und Schiffsbauholz, welche als Haupt-Exportationsproducte des Binnenlandes ihren Weg über Bremerhaven nehmen, ferner zur Erleichterung und Beförderung der dortigen Industrie, für die Einfuhr aller rohen Stoffe und Materialien, die zum Gebrauche oder zur Verarbeitung in dortigen Fabriken, Schiffswerften oder Werkstätten eingeführt sind und für die Ausfuhr aller dort angefertigten Produkte und Fabrikate, so wie für die im Wege des Kram- oder Kleinhandels bis zum Belaufe von Hundert Thalern an Werth der ein- oder auszuführenden Waaren.

Um nun der Accise-Kammer eine Uebersicht auch über diejenigen See-Einfuhren, welche nicht bis zur Stadt kommen, sondern in Bremerhaven bleiben, zu gewähren, und die genügende Berichtigung der dafür zu erlegenden Abgaben überwachen zu können, dürfte jeder Eigenthümer oder correspondirende Rheder eines hiesigen, so wie jeder Correspondent eines fremden Schiffes, welches nach Bremen clarirt hat oder in  
Bremer-

Bremerhaven lösch, gehalten sein, binnen drei Tagen nach dessen Ankunft, dem Schlachtschreiber in Bremen ein genaues Verzeichniß sämtlicher darin verladener Waaren, sie seien nach Bremen selbst bestimmt oder nicht, unter namentlicher Angabe der Empfänger einzuliefern, die Empfänger von Ordregütern aber, die bei Ankunft der letztern noch unbekannt sind, binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich dem Schlachtschreiber aufzugeben.

Von den Führern kleinerer Küsten- oder Flußfahrzeuge, welche Güter nach Bremerhaven bringen, wäre eine gleiche Aufgabe ihrer Ladungen und der Empfänger derselben dem Zoll-Comptoir zu Bremerhaven innerhalb 24 Stunden nach Ankunft, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 — 10  $\mathfrak{f}$ , einzureichen.

Als fernere Controllmaßregel würde dann auch die schon in Bremerhaven bestehende Einrichtung wegen der Loszetteln bei Importation seewärts einkommender Waaren beizubehalten, und nur mit Rücksicht auf die Festsetzung, daß die Berichtigung der Eingangszölle, so wie die Declarationen zu zollfreier Lagerung und die Ertheilung desfalliger Lagerscheine nur bei der Accise-Kammer in Bremen geschehen können, zu modificiren sein. Da nämlich die Ertheilung des Loszettels an die Nachweisung geknüpft ist, daß von der aus Land zu bringenden Waare der Eingangszoll bereits berichtigt sei, die sofortige Beibringung dieser Nachweisung aber bei der Entfernung der Accise-Kammer von dem Löschplatz in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben könnte, so würde es sich empfehlen, um einen nachtheiligen Zeitverlust bei der Entladung zu verhüten, die Bestimmung zu treffen, daß die Empfänger solcher Güter in Bremerhaven, welche nicht gleich bei der Nachsuchung des Loszettels die an der Accise-Kammer gelöseten Quittungen über die Entrichtung der Eingangsrechte, oder die Erlaubnißscheine zu zollfreier Lagerung beizubringen vermögen, mittelst einer vorläufigen Aufgabe dieser Güter bei dem Zollbureau in Bremerhaven einen Loszettel empfangen können, dessen Ertheilung dann aber gesetzlich an die Bedingung zu knüpfen sein würde, daß der Empfänger innerhalb einer Frist von acht Tagen die betreffenden Quittungen, resp. Lagerscheine, dem Erheber nachzuliefern habe. Um aber durch diese Erleichterung bei Ertheilung der Loszetteln nicht den Weg zu Unregelmäßigkeiten und Unordnungen zu bahnen, welche unvermeidlich sein würden, wenn nicht streng auf die Beobachtung dieser Frist gehalten werden könnte, dürfte es unerläßlich sein festzusetzen, daß der Empfänger der Güter, welcher dieselbe verstreichen läßt, ohne der Verbindlichkeit der Nachlieferung der erwähnten Bescheinigungen genügt zu haben, verbunden sei, für die dem Eingangszölle unterworfenen Güter den doppelten Betrag dieser Abgabe als Ordnungsstrafe zu entrichten. Betrifft dagegen die Contravention Güter die zu zollfreier Lagerung angemeldet sind, so würde der Empfänger dafür den Betrag, den diese Güter an Eingangszoll, wenn sie zur Importation verzollt wären, nach Maßgabe des in der Declaration aufzugebenden Werths derselben hätten entrichten müssen, als Strafe zu erlegen haben; wodurch indeß selbstredend diese Güter, wenn demnächst deren Bestimmung verändert und sie statt wieder seewärts ausgeführt zu werden, in den hiesigen Handel gebracht werden sollten, von der dann eintretenden Verpflichtung zu Bezahlung der Zollabgabe nicht eximirt werden.

Die Beibehaltung der freien Lagerung von Gütern, die über See ankommend und zur Wiederverschiffung nach überseeischen Plätzen bestimmt, Bremerhaven nur als Zwischenplatz benutzen, nach den bisher dafür bestehenden und nur durch Androhung einer Ordnungsstrafe gegen Vernachlässigungen, wie sie sich bisher nicht selten ereignet haben, mehr zu sichernden Einrichtungen, scheint der Deputation an sich zweckmäßig, nur dürfte, um den Uebelstand zu vermeiden, daß Güter, welche diese abgabenfreie Lagerung genießen, nicht demnächst in den eigentlichen von unserm Plage zu versorgenden Handelsrayon abgesetzt werden und dadurch einen unbilligen Vorzug vor den von hier dahin versendeten Gütern erhalten, eine nähere Bestimmung dieser See-Ausfuhr dahin erforderlich werden, daß darunter nicht eine Versendung nach den, Bremerhaven benachbarten Uferplätzen, sondern nur eine solche zu verstehen sei, die über die Küste zwischen der Elbe und der Ems hinausgehe. Daß diese Erlaubniß zu abgabenfreier Lagerung künftig bei der Accise-Kammer nachzusuchen und von dieser die dafür erforderlichen Lagerscheine zu erteilen seien, dürfte schon eine Selbstfolge der oben entwickelten Grundsätze sein; zugleich aber es sich zu Erhaltung guter Ordnung empfehlen, wenn ein jeder, unter dessen Direction solche zollfreien Güter lagern, am Schlusse des Jahres dem Erheber in Bremerhaven auf dessen Aufforderung eine schriftliche Aufgabe des Bestandes derselben zur Vergleichung mit den Acciseregistern einzusenden verpflichtet würde.

Wenn nun aber alle, dem Ein- oder Ausgangszolle in Bremerhaven unterworfenen Güter ordnungsmäßig bei der Ein- oder der Ausfuhr derselben dem dortigen Zoll-Comptoire aufzugeben und bei demselben die für die Abgaben gelöseten Accisequitungen einzuliefern, oder in den Fällen, wo ausnahmsweise die Berichtigung des Zolles in Bremerhaven geschehen kann, dort die Abgaben bezahlt sind, so müßte auch dafür gesorgt werden, daß diese einmal verzollten Güter bei einem etwaigen weitem Transporte nach oder durch Bremen oder andere Theile des Gebiets, nicht mit einer abermaligen Erlegung, sei es des Einfuhr- oder des Ausfuhrzolles, belastet würden, und dem würde dadurch vorgebeugt werden können, daß bei solchen Weiterversendungen die Zollreceptur zu Bremerhaven auf den Grund der in ihren Büchern registrirten Zahlung eine Bescheinigung erteilte, welche als Passirzettel die Waarensendung begleitete, und gegen deren Abgabe bei dem betreffenden Zollposten diese denselben frei passiren würde.